

Gesellschaftsvertrag
der
SWN Stadtwerke Neumünster GmbH

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

„SWN Stadtwerke Neumünster GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Neumünster.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind

1. die Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie die Förderung und Aufbereitung von Wasser und die Versorgung und der Handel mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme und additiven Energien sowie die Nutzbarmachung regenerativer Energiequellen,
2. allgemeine technische und kaufmännische, insbesondere energienahe Dienstleistungen,
3. alle zu den Unternehmensgegenständen zu 1. und 2. gehörenden und ähnlichen Geschäfte, wie Telekommunikation, Datenübertragung.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann; dazu gehören auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Dritte, die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 verrichten. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben außerdem anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, ihnen Beteiligungen einräumen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 49.882.250,00 Euro (in Worten: neunundvierzigmillionenachthundertzweiundachtzigtausendzweihundertundfünfzig 00/100 Euro).
- (2) Das Stammkapital haben übernommen:
 - die SWN Beteiligungen GmbH eine Stammeinlage von 37.461.600,00 Euro
(in Worten: siebenunddreißigmillionenvierhundertundeinundsechzigtausend-sechshundert 00/100 Euro)
 - die SCHLESWAG Aktiengesellschaft eine Stammeinlage von 8.978.900,00 Euro
(in Worten: achtmillionenneunhundertachtundsiebzigttausendneunhundert 00/100 Euro)
 - die SCHLESWAG Aktiengesellschaft eine Stammeinlage von 3.441.750,00 Euro
(in Worten: dreimillionenvierhundertundeinundvierzigtausendsiebenhundertundfünfzig 00/100 Euro).
- (3) Die SCHLESWAG Aktiengesellschaft hat ihre Stammeinlage von 8.978.900,00 Euro als Bareinlage in Höhe von 5.112.919,00 Euro sowie 3.865.981,00 Euro als Sacheinlage durch Einbringung ihrer Strom-, Wärme- und Gasversorgung im Umland von Neumünster nach näherer Maßgabe des Einbringungsvertrages vom 28.12.2000 im Wege der Kapitalerhöhung erbracht. Der Wert der Sacheinlage wurde auf 17.895.215,00 Euro festgelegt. Der den Nominalwert der Stammeinlage übersteigende Betrag der Entgelte wurde der Kapitalrücklage der Gesellschaft zugeführt.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung, Verpfändung oder anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen auf die Stadt Neumünster und Gesellschaften, an denen die Stadt Neumünster mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte innehat, wenn der Übernehmer zugleich dem zwischen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, der Stadt Neumünster und der SCHLESWAG geschlossenen Kooperationsvertrag beitrifft. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung von Geschäftsanteilen auf mit SCHLESWAG nach § 15 AktG verbundene Unternehmen.
- (3) Außer in den Fällen des Absatzes 2 haben die Gesellschafter, sofern sie einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern wollen, gegenseitig ein Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Kaufvertrages mit einem Dritten beim Vorkaufsberechtigten auszuüben.
- (4) Sollte das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden, so gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung,
2. Aufsichtsrat,
3. Gesellschafterversammlung.

§ 7

Allgemeine Pflichten der Gesellschaftsorgane

- (1) Die Organe der Gesellschaft handeln und haften nach den Pflichten und Obliegenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und sind den Interessen der Gesellschaft in besonderer Weise verpflichtet. Sie haben die Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten und in angemessenen Grenzen zu halten. Sie müssen sich dabei jederzeit ihrer im Interesse der Bevölkerung übernommenen Verantwortung und einer nachhaltigen, umweltschonenden Ressourcennutzung im Bereich der Versorgung bewusst sein.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Aufsichtsrat dieser unter Ausschluss aller Beteiligten einstimmig zugestimmt hat.
- (4) Mit Ausnahme von Versorgungsverträgen dürfen mit Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn
 1. alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates unter Ausschluss aller Beteiligten dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt haben und
 2. die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung ist auf max. fünf Jahre befristet, die Wiederbestellung ist mit gleicher oder kürzerer Befristung möglich.

- (2) Sind mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer gemeinschaftlich oder eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt, vertritt diese / dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung. Verletzt sie schuldhaft ihre Obliegenheiten, ist sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (5) Die Geschäftsführer sind im Hinblick auf Geschäfte mit der SWN Beteiligungen GmbH, der SWN Bäder und Verkehr GmbH und der SWN Entsorgung GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus können die Geschäftsführer durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (2) Die Stadt Neumünster entsendet die zehn Mitglieder, die sie in den Aufsichtsrat der SWN Beteiligungen GmbH entsandt hat. ~~Hierbei handelt es sich um sieben Mitglieder, die von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster gewählt werden, und drei Mitglieder, die auf Vorschlag der Arbeitnehmer der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, der SWN Bäder und Verkehr GmbH und der SWN Entsorgung GmbH von der Stadt Neumünster entsandt werden. Die Arbeitnehmervertreter müssen in einem Arbeitsverhältnis zu jeweils einer der genannten Gesellschaften stehen.~~
- (3) Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden durch SCHLESWAG E.ON Hanse AG entsandt.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann jeder Gesellschafter von ihm entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entsendet der jeweils Entsendungsrechte gem. Absatz 2 und 3 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die in § 9 Absatz 4 festgelegte Amtsdauer. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der von der Stadt Neumünster entsandten Mitglieder, die von der Ratsversammlung gewählt wurden, gewählt. Für die erste Stellvertreterin / den ersten Stellvertreter haben die Arbeitnehmervertreter, für den zweiten Stellvertreter hat SCHLESWAG E.ON Hanse AG das Vorschlagsrecht.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der / dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Er ist weiter einzuberufen, wenn es von der Geschäftsführung oder einem der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Im Übrigen hat sie dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Die Tagesordnung ergänzende Unterlagen sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte aller Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen

Sitzung nicht beschlussfähig, kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftlich Stimmabgaben überreichen lassen. Die Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
- (6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb einer Woche dieser Verfahrensweise widerspricht.
- (7) Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / von dem Vorsitzenden der betreffenden Aufsichtsratssitzung zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden ist.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates geben im Namen des Aufsichtsrates die / der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter / seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH" ab.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Aufsichtsratsmitglieder, die schuldhaft ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführer / s,
2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages des/der Geschäftsführer / s, wobei die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Näheres regelt,
3. Entlastung des / der Geschäftsführer / s,
4. Wahl und Entsendung von Vertreterinnen / Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Beteiligungsunternehmens,
5. Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung; Beauftragung des Abschlussprüfers durch die Aufsichtsratsvorsitzende / den Aufsichtsratsvorsitzenden.

(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates ~~neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen~~ in folgenden Angelegenheiten:

1. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, sofern es Beschlussgegenstände des § 11 Abs. 3 dieses Vertrages betrifft,
2. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
3. Festlegung Allgemeiner Tarifpreise sowie von Sonderabkommen, die der Tarifkonzessionsabgabe unterliegen und Allgemeiner Bedingungen,
4. Abschluss von Konzessionsverträgen,
5. Grundsätze über den Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Strom, Gas, Wasser oder Wärme,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird,

7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
 8. Führung von Rechtsstreiten ~~von grundsätzlicher Bedeutung~~, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Streitwert überschritten wird, oder der Rechtsstreit für den Unternehmensbestand von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 9. freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche sowie Stundungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird, wobei Haftpflichtangelegenheiten, für welche der Kommunale Schadenausgleich bzw. die Haftpflichtgemeinschaft Deutscher Nahverkehrsbetriebe und Autokaskoangelegenheiten, für welche der Autoschadenausgleich Deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände Deckungsschutz gewähren, nicht zu den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gehören,
 10. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen / Prokuristen und Festlegung der Anstellungsbedingungen,
- (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Absatz 4 Ziffer 3 und 6 bis 8 9 keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem zweiten Stellvertreter selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird mit schriftlicher Einladung durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
In dringenden Fällen kann auf Frist und Form verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (4) Der / Die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Absatz 2 GmbHG gefasst. Jede 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung ~~den Gesellschaftern gegen Empfangsquittung~~ zu übersenden ist.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil und gibt alle erforderlichen Auskünfte, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (9) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb acht Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach den Vorschriften dieses Vertrages und nach Gesetz vorbehaltenen Fälle, insbesondere:

1. Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Verwendung des Ergebnisses,
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
4. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
5. Entlastung des Aufsichtsrates,
6. Übernahme neuer Aufgaben außerhalb des Unternehmensgegenstandes,
7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
8. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen (insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen),
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
10. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 5.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (der Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Personalplan enthält) einschließlich eines fünfjährigen Finanzplanes auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet werden; über deren Einstellung und Entnahme empfiehlt der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung den Gesellschaftern. Der Jahresabschluss ist dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Nach Zusendung der durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüften Unterlagen leitet die Geschäftsführung die Unterlagen den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zu.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (5) Der Stadt Neumünster und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich notwendig, im Bundesanzeiger und im Übrigen in der örtlichen Presse.

§ 17

Vorteilsgewährung

Vorteilsgewährungen an Gesellschafter sind unzulässig.

§ 18

Berichtswesen/Sitzungsvorgänge

(1) Für das Berichtswesen gilt:

a) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat, den Gesellschaftern und der Stadt Neumünster für jedes Quartal des Geschäftsjahres, ~~soweit sie direkt oder über eine andere Gesellschaft an der Gesellschaft beteiligt ist, einmal im Geschäftsjahr~~, bei wichtigen Anlässen und Vorkommnissen unverzüglich, einen schriftlichen Bericht zur Geschäftslage im Vergleich zum Wirtschaftsplan über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks und besondere Geschäftsvorgänge vor.

Die konkrete Ausgestaltung der Berichtspflicht ist im Einvernehmen mit Gesellschaftern und Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegen.

b) Die Vertreter der Gesellschafterin SWN Beteiligungen GmbH berichten einmal im Geschäftsjahr ihrer Gesellschafterversammlung, die wiederum schriftlich der Ratsversammlung der Stadt Neumünster als Gesellschafterin sowie der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Neumünster über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks, die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und besondere Geschäftsvorfälle berichten.

(2) Die Geschäftsführung führt - jeweils voneinander getrennt - die Sitzungsakten des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung.

(3) Soweit erforderlich, geben sich Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 19

Veräußerungserlös

Der aus der Veräußerung der vormaligen Sparten der Gesellschaft "Bäder", "Verkehr" und "Entsorgung" erzielte Erlös steht wirtschaftlich ausschließlich der SWN Beteiligungen GmbH zu. Dies gilt sowohl für hier-

aus jährlich erzielte laufende Gewinne als auch für den bei Veräußerung oder Liquidation der Gesellschaft zu ermittelnden und verteilenden Erlös.

§ 20

Ergebnisverwendung des Jahres 2001

- (1) Die Verwendung des Ergebnisses des Jahres 2001 bestimmt sich nach § 17 des Gesellschaftsvertrages der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH i. d. F. vom 28.12.2000.
- (2) Der Bilanzgewinn der Versorgungssparte des Jahres 2001 i. S. d. § 17 Absatz 1 Buchstabe "c" des Gesellschaftsvertrages der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH i. d. F. vom 28.12.2000 steht SCHLESWAG nur in Höhe von 18 % zu.

§ 21

Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.